

# Stellungnahme

zur Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes: Auf den EuGH reagieren und Verbraucherrechte auch weiterhin im BDSG verankern.



Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat einen Entwurf zur Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vorgelegt.

**Noch nicht berücksichtigt werden darin mögliche massive Einschränkungen von Verbraucherrechten durch eine europarechtliche Neubewertung des § 31 BDSG, die sich durch ein zu erwartendes Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Herbst dieses Jahres ergeben könnten.**

Zum Hintergrund: Aktuell ist ein Verfahren am Europäischen Gerichtshof anhängig (Rs. C-634/21), das sich mit der Datenverarbeitung beim Scoring auseinandersetzt. Dies betrifft insbesondere auch den § 31 BDSG, der den Verbraucherschutz beim sogenannten „Scoring“ regelt.

**Der Generalanwalt am EuGH vertrat am 16. März 2023 in seinen Schlussanträgen die Ansicht, dass § 31 BDSG in seiner aktuellen Fassung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unvereinbar sei und deshalb nicht (mehr) von den nationalen Gerichten angewendet werden dürfe.**

**Dies hätte zur Folge, dass wichtige Schutzfunktionen für Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland entfallen würden:**

- § 31 BDSG ist eine zentrale Vorschrift des Verbraucher- und Datenschutzes. Er stellt die Rechtmäßigkeit der Scoreverwendung sicher und schützt damit betroffene Personen vor der Berücksichtigung ungeeigneter Merkmale (z.B. Social Media-Daten). Darüber hinaus
  - garantiert er, dass die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden.
  - legt er fest, dass der Gläubiger mindestens zweimal schriftlich gemahnt haben muss und der Schuldner die Forderung nicht bestritten hat.
  - regelt er die Nutzung des sog. Geoscorings.

**Deshalb ist klar: Das Urteil am EuGH wird ggf. eine Überarbeitung des § 31 BDSG nötig machen, die im aktuellen Entwurf des BMI nicht berücksichtigt ist.**

Um negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher zu vermeiden und die **Schutzfunktion des aktuellen § 31 BDSG zu erhalten**, muss schon jetzt das anstehende

# Stellungnahme

zur Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes: Auf den EuGH reagieren und Verbraucherrechte auch weiterhin im BDSG verankern.



EuGH-Urteil im Rahmen der anstehenden Novelle berücksichtigt werden. So kann eine mögliche Rechtsunsicherheit vorsorglich vermieden werden.

Eine solche Anpassung knüpft die bereits vorhandenen bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen für den Bereich der Versicherungen an. Der vorliegende Entwurf des Anpassungsgesetzes beinhaltet bereits in seiner aktuellen Fassung eine Klarstellung der bestehenden Regelung zu automatisierten Einzelentscheidungen in diesem Bereich (§ 37 BDSG). Als Bestandteil dieser Reform könnten hierzu ergänzend die vom Generalanwalt angeführten Mängel des § 31 BDSG durch eine behutsame Anpassung der Vorschrift geheilt werden. Die dabei formulierten besonderen Schutzvorschriften für den Verbraucher als Voraussetzung der Öffnungsklausel gehen nicht weiter als die Vorgaben, die bereits bisher ohnehin von Auskunfteien, Banken und Versicherungen eingehalten werden.

## **Unser Impuls für die Beratungen auf Ressortebene sowie im Deutschen Bundestag:**

Die Schutzfunktionen des § 31 BDSG lassen sich erhalten, indem die Vorschrift so umformuliert wird, dass sie als Rechtsvorschrift über die Zulässigkeit automatisierter Einzelentscheidungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b DS-GVO dient. Hierfür (nur hierfür!) besteht eine Öffnungsklausel der DS-GVO für ein Tätigwerden des nationalen Gesetzgebers, die es ihm ermöglicht, die Datenverarbeitung an besondere, in der DS-GVO nicht vorgesehene verbraucherschützende Regelungen zu knüpfen. Im Ergebnis würden § 31 BDSG damit weiterhin Grenzen für die Verwendung von Scorewerten bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit setzen und klarstellen, welchen Handlungsspielraum Kreditauskunfteien und Kreditinstitute bei der Verwendung von Scorewerten haben.

Berlin, 05.09.2023

Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten (VATM) e.V.

eco – Verband der Internetwirtschaft e.V.

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V.

Handelsverband Deutschland - HDE - e.V.

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) e.V.

Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V.

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.

SCHUFA Holding AG